

Nr. 57 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 16. August 1904

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. Ministerpräsident v. Koerber (22. 8.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Tisza (2. 9.), der k. u. k. Botschafter Graf Lützow (10. 9.), der k. k. Handelsminister Freiherr v. Call (28. 9.), der Sektionschef im k. k. Handelsministerium v. Stibral (28. 9.), der Sektionschef im k. u. k. Ministerium des Äußern Ritter v. Suzzara, der Sektionschef im k. k. Handelsministerium Ritter v. Roessler, der Hof- und Ministerialrat im k. u. k. Ministerium des Äußern v. Mihalovich, der Ministerialrat im kgl. ung. Handelsministerium v. Býró (12. 9.), der Ministerialrat im kgl. ung. Ackerbauministerium v. Ötlik (12. 9.), der Sektionsrat im kgl. ung. Ackerbauministerium v. Roth.

Protokollführer: der k. u. k. Konsul Ritter v. Princig.

Gegenstand: Festsetzung der Endinstruktionen für die dritte Lesung der Handelsvertragsverhandlungen mit Italien.

KZ. [fehlt] – GMCZ. 446

Protokoll des zu Wien am 16. August 1904 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Grafen Gołuchowski.

Der Vorsitzende eröffnet die Konferenz und legt in kurzen Worten den zur Diskussion gestellten Gegenstand dar,¹ worauf der k. k. Ministerpräsident v. Koerber das Wort ergreift und einleitend ausführt, daß die österreichische Regierung zwar den Standpunkt vertreten habe, den Italienern seien keine Konzessionen in Wein einzuräumen, daß sie jedoch stets zu der Ansicht hingeneigt habe, daß der Abschluß eines Handelsvertrages mit Italien auf dieser Basis nicht nur unmöglich sei, sondern auch daß, wenn man die Konsequenzen daraus zieht, das Ergebnis für uns nachteiliger sei als der gegenwärtige Zustand. Nach Verlassen des sogenannten non possumus-Standpunktes² seien vorerst zwei Propositionen in den Vordergrund getreten, von denen die eine die Fixierung eines limitierten Quantum Weines ins Auge fasse, dessen Import unter gewissen Modalitäten mit einer innerhalb einer gewissen Anzahl von Jahren fallenden Skala zu gestalten wäre. Hiebei seien allerdings gewisse Verkehrsschwierigkeiten nicht zu verkennen. Der zweite, von Italien ausgehende Vorschlag sehe vor die Zulassung eines illimitierten Quantum von Verschnittweinen für das erste Jahr gegen Verzicht auf jedwede Weinbegünstigung ab 1905.

Redner resümiert dahin, daß beide Propositionen von der österreichischen Regierung als annehmbar bezeichnet werden könnten, immerhin dürfte die zweitgenannte durch die von Italien hiefür geforderten wesentlichen Kompensationen bedeutend an Wert verlieren.

Der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Tisza erklärt, daß die ungarische Regierung immer und auch noch jetzt den Standpunkt vertreten habe, Italien in der Weinfrage keine Konzessionen zu gewähren, da jedoch die diesseitigen Unterhändler die volle Überzeugung gewonnen zu haben scheinen, daß alle Mittel

¹ Zur Vorgeschichte dieser Frage siehe GMRProt. v. 19. 11. 1903, GMCZ. 439, und Anm. 18–19.

² D. h., in der Frage des Weinzolls werden Italien keine Zugeständnisse gemacht. Siehe FISCHER, Der Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom Jahre 1906 352–359. Im Außenministerium fand eine Zoll- und Handelskonferenz statt, auf der die österreichische Regierung von ihrem früher vertretenen „non possumus“-Standpunkt abrückte, ebd. 355.

erschöpft wurden, um Italien zur Annahme dieses Standpunktes zu bewegen, so müsse sich die ungarische Regierung dieser Sachlage fügen. Unter diesen Umständen erschiene es am vorteilhaftesten, den Italienern nur einen Vorteil für ein Jahr zu gewähren, so daß dann die Weinfrage endgiltig aus der Welt geschafft sein würde. Nur bleibe in diesem Falle das Bedenken, ob, falls die italienische Regierung inzwischen demissionieren würde, oder anderweitige Umstände eintreten sollten, wir uns nicht einer neuen Situation gegenüber befinden könnten, und Italien dann neue Forderungen stellen würde. Der *Vorsitzende* zerstreut diese Bedenken mit dem Hinweise darauf, daß der Abschluß des definitiven Vertrages gleichzeitig mit dem Provisorium zu erfolgen hätte.

Der k. u. k. *Botschafter Graf Lützwow* bejaht außerdem die Frage des kgl. ung. Ministerpräsidenten, ob in den Vertrag eine Klausel aufgenommen werden könnte, daß die Stipulationen desselben unter allen Umständen absolut bindende seien.

Der kgl. ung. *Ministerpräsident* meint, daß, nachdem Italien die Verschnittkontrolle akzeptiert habe, zwar eine übermäßige Weineinfuhr nicht zu befürchten sei, die ungarische Regierung müsse jedoch trotzdem aus verschiedenen Gründen die Festsetzung des zu importierenden Weinquantums unbedingt fordern.

Der *Vorsitzende* ist der Ansicht, daß die Fixierung eines limitierten Weinimportquantums wegen der Partizipierung aller interessierten Staaten an demselben zu zahlreichen Reklamationen führen müßte. In der Beschränkung der Weineinfuhr auf drei Monate und in der Verschnittkontrolle liege ja bereits eine sichere Handhabe für die Vermeidung eines übermäßigen Weinimportes. Auch das System der fallenden Skala würde gewiß wegen der Repartierung des Weinquantums unter die meistbegünstigten Staaten Schwierigkeiten bieten.

Der k. u. k. *Hof- und Ministerialrat v. Mihalovich* teilt mit, er habe aus seinen Unterredungen mit dem Deputierten Pantano den Eindruck gewonnen, daß es sich den Italienern nur um die Wahrung des Prinzipes handle. Pantano habe hiebei darauf hingewiesen, daß bei einer Quantitätslimitierung der Importeur immer im Zweifel sei, wieviel er einführen könne, dadurch werde der Handel unterbunden und Druck auf die Weinpreise in Italien geübt. Italien müsse daher anstreben, eine Einfuhr ohne Limite zu erlangen, oder im Falle der Festsetzung einer Limite eine sehr hohe, etwa 500 000 q fordern. Eine Limite von 200 000 q habe Pantano als für Italien inakzeptabel bezeichnet.

Der k. k. *Sektionschef Ritter v. Roessler* konstatiert, daß sich augenscheinlich ein Gegensatz zwischen den Ansichten der italienischen Regierung und denen des Deputierten Pantano in bezug auf die Regelung der Weinfrage entwickelt habe. Letzterer perhorresziere jedwede Limitierung der Weineinfuhr. Die von der italienischen Regierung gemachten Vorschläge seien nach Ansicht des Redners die denkbar günstigsten. Die Fassung der Formel für die Landeinfuhr müßte jedoch dadurch ausgestaltet werden, daß dieselbe nur je einem österreichischen und einem ungarischen Zollamte zugewiesen werde. Unter diesen Umständen würde Redner in der Festsetzung einer Einfuhrlimite weder technische noch wirtschaftliche Schwierigkeiten erblicken. Allerdings sei nicht zu verkennen, daß die Limite dem Importeur das Risiko der Fracht auferlege und auch sonst das Geschäft erschwere. Diesbezüglich

schlägt Redner vor, Verfügungen zu treffen, durch welche den sich rechtzeitig Meldenden zur Zeit des Abschlusses der Lieferungsverträge bei den kompetenten zwei Zollämtern, welche zur Verhinderung großer Weininflation im Zentrum der Monarchie gelegen sein sollten, auf die Limite ein gewisses Quantum zuzubilligen wäre. Diesbezüglich weist Redner auf das Analogon bei der Aufteilung des Petroleumkontingentes. Redner hofft, es werde Italien leicht begreiflich zu machen sein, daß eine limitierte Einfuhr mit fallender Skala wirtschaftlich vorteilhafter sei, als ein illimitiertes kurzfristiges Einfuhrquantum. Hiebei könnte die fallende Skala mit einem Anfangsquantum von etwa 300 000 q einsetzen und das Gesamtquantum in der durch die ursprüngliche Instruktion gezogenen Grenze einer jährlich zulässigen Einfuhrmenge von 130 000 q gehalten werden.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt, er teile die Gründe für das Festhalten an einer Limite vollkommen, müsse jedoch ganz entschieden gegen die Auffassung protestieren, daß die Summen der für die einzelnen Jahre mit 130 000 q festgesetzten Limite auf wenige Jahre aufgeteilt werden könne. Es sei ein großer Unterschied, ob jährlich 130 000 q auf zehn Jahre oder die daraus resultierende Summe auf zwei Jahre verteilt werde, weil eine so große Einfuhrmenge, auf wenige Jahre verteilt, die Preise erheblich drücke. Es sei daher ein Fehler gewesen, wenn die Delegierten die seinerzeit erteilten Instruktionen dahin interpretiert hätten, daß sie ermächtigt seien, die 130 000 q per Jahr in toto auf eine kurze Zeitperiode aufzuteilen. Man könne zwar bei entsprechend kurzer Dauer der Weinkonzession ein höheres Anfangsquantum konzederen, doch nicht so viel, als auf rechnungsmäßigem Wege durch Aufteilung des gleichen Quantums auf wenige Jahre sich ergeben würde. Redner würde im Namen der ungarischen Regierung ein Anfangsquantum von circa 200 000 q konzederen, und dies umso mehr in dem Falle, wenn die Weineinfuhr auf ein Jahr würde beschränkt werden.

Der k. k. Handelsminister Freiherr v. Call glaubt sich für die Annahme der fallenden Skala aussprechen zu sollen, weil bei einer auf kurze Frist bemessenen Weineinfuhrkonzession einer größeren Menge auf den Märkten von Triest und Fiume Schwierigkeiten entstehen könnten.

Der k. k. Sektionschef Stibral schließt sich dieser Ansicht an und weist außerdem daraufhin, daß durch Annahme der fallenden Skala die Möglichkeit der Erhaltung eines erhöhten Exportes, insbesondere in Sägewaren, eintreten könnte.

Der Vorsitzende resümiert aus dem Ergebnisse der bisherigen Diskussion dahin, daß es sich nunmehr um zwei Hauptvorschläge in der Weinfrage handle, und zwar könne der erste Vorschlag dahin formuliert werden, daß Italien eine limitierte Einfuhr von Verschnittweinen mit fallender Skala auf wenige Jahre beschränkt zu gewähren sei. Der zweite Hauptvorschlag, welcher vom Deputierten Pantano ausgehe und dem sich, einem Schreiben der italienischen Regierung an den Grafen Lützow zufolge, diese anschließe, kontempliere eine limitierte, quantitativ hohe Weineinfuhr für zwei Jahre, oder eine illimitierte Einfuhr für das laufende Jahr. Am zweckmäßigsten erscheine dem Redner der letztere Vorschlag, weil dadurch jede Weinbegünstigung mit Beginn des nächsten Jahres aus der Welt geschafft sei. Er sei jedoch nicht in der Lage

zu beurteilen, ob die von Italien hiefür im Kompensationswege geforderten Opfer nicht etwa unerschwingliche seien.

Der k. u. k. Hof- und Ministerialrat v. Mihalovich ist der Ansicht, daß die Italiener aus den bereits entwickelten Gründen unter allen Umständen eine limitierte Einfuhr vermeiden oder eine derart hohe Limite anstreben werden, daß dieselbe einer illimitierten Einfuhr gleichkäme. Auch parlamentarische Rücksichten dürften die Italiener davon abhalten, eine limitierte Weineinfuhrbegünstigung zu akzeptieren. Redner ist auch der Ansicht, daß Italien für eine limitierte Weineinfuhr genau dieselben Kompensationen verlangen dürfte, wie für eine illimitierte. Unter diesen Umständen möchte er sich für die Gewährung einer einjährigen illimitierten Weinbegünstigung an Italien aussprechen, weil die Weinfrage dann in kurzer Zeit aus der Welt geschafft sein würde. Was die Kompensationen anbelangt, so ist Redner überzeugt, daß die Italiener mit sich werden handeln lassen, und daß man bei entsprechend energischem Festhalten an den zu formulierenden Propositionen nicht unschwer zum Ziele gelangen werde.

Der Vorsitzende stimmt den Ausführungen des Redners vollkommen bei, glaubt aber, daß man am leichtesten zu einem Erfolge gelangen werde, wenn man bei aller Festigkeit den Italienern ein gewisses Entgegenkommen manifestieren würde. Unter diesem Gesichtspunkte proponiert der Vorsitzende, man solle den Italienern entweder eine einmalige Konzession in Wein anbieten, oder denselben vorschlagen, die Gewährung einer limitierten Weineinfuhr mit fallender Skala auf fünf Jahre beschränkt anzunehmen. Unter allen Umständen müßten jedoch die zu konzедierenden, möglichst weitgehenden Kompensationen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgesetzt werden.

Der kgl. ung. Ministerpräsident sieht sich zu der Erklärung veranlaßt, daß die ungarische Regierung das Anbot einer einmaligen auf 400 000 q limitierten Weineinfuhrbegünstigung für Verschnittzweck für das zweckmäßigste halte. Sollte es zur Kombination einer limitierten Einfuhr mit fallender Skala kommen, so müßte dieselbe auf fünf Jahre beschränkt werden, von denen zwei Jahre in das Provisorium und drei in das Definitivum zu fallen hätten. In diesem Falle könnte nur ein Gesamteinfuhrquantum von 500 000 q, mit einem Anfangsquantum von 200 000 q ins Auge gefaßt werden. In der hierauf sich entwickelnden Debatte, an welcher zahlreiche Mitglieder der Konferenz sich beteiligen, tritt der Vorsitzende für die Konzедierung einer einmaligen illimitierten Einfuhr von Wein zu einem Begünstigungszolle ein. Demgegenüber erklärt der kgl. ung. Ministerpräsident, daß er eine solche Konzession weder der öffentlichen Meinung Ungarns noch dem Parlamente gegenüber zu vertreten in der Lage sein könnte.

Schließlich wird festgesetzt, daß den Italienern eine Alternativproposition zu machen wäre, und zwar entweder erstens Gewährung eines limitierten einmaligen, auf das Jahr 1904 beschränkten begünstigten Einfuhrquantums von 400 000 q, äußerstenfalls von 500 000 q, weißen Verschnittweines unter Kontrolle mit einem Zollsatz von 16 Kr. per q, oder zweitens Konzедierung einer limitierten, auf fünf Jahre zu verteilen den Einfuhrmenge von insgesamt 600 000 q weißen Verschnittweines unter Kontrolle

mit einer jährlich um 20% fallenden und mit 200 000 q für das erste Jahr beginnenden Skala zu einem Zollsatz von 18 Kr. per q.

Einem hiebei von dem **Vorsitzenden** und der österreichischen Regierung für die zweite Alternative proponierten Zollsatz von 16 Kr. per q wenigstens für das erste Jahr der Einfuhr erklärt der **kgl. u. g. Ministerpräsident** nicht zustimmen zu können, behält sich jedoch vor, sich diesbezüglich noch mit den Mitgliedern seines Kabinetts beraten zu wollen.³

Der **k. k. Ministerpräsident** betont hierauf, daß, nachdem ein Zollsatz von 18 Kr. bei der zweiten Alternative sich kaum durchführbar erweisen dürfte, umso mehr, als italienischerseits ein Zollsatz von 12 Kr. per q ins Auge gefaßt worden sei, die österreichische Regierung angesichts der ablehnenden Haltung der ungarischen Regierung in dieser Frage ihrerseits in diesem Falle unter keiner Bedingung bei den an Italien zu gewährenden Kompensationen weitergehende Zugeständnisse zu bieten in der Lage sein könnte.

Hierauf wird im weiteren Verlaufe der Debatte festgesetzt, daß das einzuführende Weinquantum auf die beiden Staaten der Monarchie zu gleichen Teilen aufzuteilen wäre, mit der Maßgabe jedoch, daß bei erhöhter Inanspruchnahme des dem einen Staate der Monarchie zugewiesenen Limitoteiles eine Ergänzung aus etwa noch freien Mengen des dem anderen Staate überlassenen Quantums stattfinden könne.

Der **k. k. Ministerpräsident** teilt sodann mit, daß, wie er einem Berichte der österreichischen Delegation in Vallombrosa entnehme, der Deputierte Pantano seine Proposition dahin ergänzt habe, daß Italien auch noch die bisher gewährte jährliche zollbegünstigte Einfuhr von 4000 q Marsalawein zu einem Zollsatz von 18 Kr. per q beanspruche.

Der **kgl. u. g. Ministerpräsident** erklärt, diesem Verlangen nur für das laufende Jahr stattgeben zu können. Gleichzeitig regt Redner an, die österreichisch-ungarischen Delegierten sollten anstreben, daß der Termin für den Verschnitt des einzuführenden Weinquantums sich nicht auf die Dauer des Abkommens erstrecken, sondern auf die drei Monate des ersten Jahres beschränken sollte.

Hierauf wird in die Beratung der Italien zu gewährenden Kompensationen eingetreten, und bilden die hierauf basierenden einvernehmlich festgesetzten diesbezüglichen Instruktionen eine Anlage zu diesem Protokolle.⁴

Der **k. u. k. Hof- und Ministerialrat v. Mihalovich** drückt bei diesem Anlasse den lebhaften Wunsch aus, daß die in diesen Instruktionen für die Verhandlungen mit Deutschland zu asservierenden Konzessionen definitiv bereinigt werden sollten, weil dies sonst die Negotiationen erheblich erschweren würde. Beide Regierungen erheben hiegegen jedoch Bedenken und erklären, daß dies mit Rücksicht auf unser Verhältnis zu Deutschland undurchführbar sei.

³ *Der ungarische Ministerrat beriet am 3. 3. 1904, OL., Sektion K-27, Nr. 10/1904, am 13. 4. 1904, ebd., Nr. 14/1904, am 8. 9. 1904, ebd., Nr. 25/1904, und am 22. 9. 1904, ebd., Nr. 26/1904, über die Frage des italienischen Weinzolls.*

⁴ *Tarif-Anlage A: Zölle bei der Einfuhr nach Italien; Tarif-Anlage B: Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, HHStA., PA. XL, Karton 303, Beilage zu diesem GMRProt.*

Was schließlich die Fischerei- und die Cabotagefrage anbelangt, so wird ^abeschlossen, ^abezüglich der ersteren ^bden Status quo ^caufrechtzuerhalten, ^cbezüglich der letzteren ^djedoch den Weiterbestand dieses Zustandes von Italien unbedingt zu verlangen, wogegen ^dunsererseits die Partizipierung der italienischen Schiffe an den bisher nur den nationalen Fahrzeugen vorbehaltenen Abonnementgebühren zugestanden werden könnte.⁵

Nachdem hiemit die zur Diskussion gestandenen Fragen erschöpft erscheinen, erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.

Gołuchowski

[Ah. E. fehlt.]

Nr. 58 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 30. Oktober 1904*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. Ministerpräsident v. Koerber (6. 11.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Tisza (7. 11.), der k. u. k. Botschafter v. Szögyény-Marich, der kgl. ung. Handelsminister v. Hieronymi (10. 11.), der k. k. Handelsminister Freiherr v. Call (18. 11.), der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács, der kgl. ung. Ackerbauminister v. Tallián, der k. k. Finanzminister Kosel, der k. k. Ackerbauminister Graf [Longueval-] Buquoy, der Sektionschef im k. k. Handelsministerium Ritter v. Roessler, der k. k. Sektionsrat im k. k. Ackerbauministerium Seidler, der k. k. Sektionsrat im k. k. Finanzministerium Mühlvenzl.

Protokollführer: der k. u. k. österreichisch-ungarische Konsul Ritter v. Princig.

Gegenstand: Beschlußfassung über die Ergebnisse der Beratung der gemeinsamen Zoll- und Handelskonferenz bezüglich der Handelsvertragsverhandlungen mit dem Deutschen Reiche.

KZ. [fehlt] – GMCZ. 447

Protokoll des zu Wien am 30. Oktober 1904 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitz des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Grafen Gołuchowski.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung und gibt Mitteilung von der Absicht der deutschen Bundesregierung, den Staatsminister Grafen Posadowsky mit einem Stabe von Fachreferenten demnächst nach Wien zu entsenden, um dadurch den Abschluß der Handelsvertragsverhandlungen zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland tunlichst zu beschleunigen.¹ Mit Rücksicht auf die geänderte Sachlage ersucht der Vorsitzende, nachdem er bei den Besprechungen mit dem Grafen Posadowsky in erster Linie

^{a-a} *Einfügung Mihalovichs.*

^b *Streichung von Mihalovich die Aufrechterhaltung.*

^{c-c} *Korrektur Mihalovichs aus beschlossen.*

^d *Korrektur Mihalovichs aus einigt man sich dahin, daß, falls Italien den Status quo zusichern sollte.*

⁵ *Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 6. 12. 1891, RGBL. Nr. 18/1892, bzw. v. 30. I. 1892, GA. III/1892.*

¹ *Zum deutschen Handelsvertrag siehe GMR. v. 28. 2. 1904, GMCZ. 440. Arthur Graf v. Posadowsky-Wehner (1845–1932), Staatssekretär des Reichsamts des Inneren, preußischer Staatsminister ohne Geschäftsbereich und Stellvertreter des Reichskanzlers. Die Handelsverträge der Jahre 1904/05 mit ausländischen Staaten*